



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2013

Lebensformenpolitik, Utopien und das Recht: zur Einführung

Bannwart, Bettina ; Cottier, Michelle ; Durrer, Cheyenne ; Kühler, Anne ; Küng, Zita ; Vogler, Annina

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-90402>

Book Section

Originally published at:

Bannwart, Bettina; Cottier, Michelle; Durrer, Cheyenne; Kühler, Anne; Küng, Zita; Vogler, Annina (2013). Lebensformenpolitik, Utopien und das Recht: zur Einführung. In: Bannwart, Bettina; et al. Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht. Zürich: Dike, 3-20.

Bettina Bannwart
Michelle Cottier
Cheyenne Durrer
Anne Kühler
Zita Küng
Annina Vogler
(Hrsg.)

Keine Zeit für Utopien?

Perspektiven der Lebensformenpolitik
im Recht



Lebensformenpolitik, Utopien und das Recht: zur Einführung

BETTINA BANNWART, MICHELLE COTTIER,
CHEYENNE DURRER, ANNE KÜHLER, ZITA KÜNG
UND ANNINA VOGLER

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	3
II.	Utopien, Lebensformenpolitik und Recht: zur Begrifflichkeit	4
	1. Utopie und Recht	4
	2. Utopie und kritische Lebensformenpolitik	5
	3. Lebensformenpolitik im Recht	7
III.	Drei Felder aktueller Lebensformenpolitik: Kritik, Reformvorschläge und Utopien	9
	1. Alleinerziehende Lebensweisen: Care-Arbeit, Sorgerecht und finanzielle Sicherung	9
	2. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften und queere Lebensformen	13
	3. Transnationale Lebensformen: Menschen in der Migration	16
IV.	Schluss und Dank	18

Einleitung

«Keine Zeit für Utopien? Perspektiven der Lebensformenpolitik im Recht»: Unter diesem Titel fand am 28. Januar 2011 in Basel eine Tagung des Schweizerischen Instituts für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law (FRI) statt. Der vorliegende Band enthält die Vorträge der Tagung, ergänzt mit weiteren Gastbeiträgen zum Thema. Die Autorinnen und Autoren haben sich eingelassen auf die Einladung, aktuelle Felder rechtlicher Lebensformenpolitik nicht nur auf Defizite abzuklopfen, sondern ihre Visionen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Rechts zu formulieren. Mitunter wagen sie sich dabei, ganz ohne Rücksicht auf politische Realisier-

barkeiten, in das Gebiet der Utopie vor. Aus Sicht der Rechtswissenschaften, der Gender Studies, der Geschichtswissenschaften, der Ökonomie, der Soziologie und der Art Education bearbeiten sie Grundfragen der Utopienbildung und ihres Verhältnisses zu (rechtlicher) Lebensformenpolitik und vertiefen dabei Aspekte der drei Themenfelder «Alleinerziehende Lebensweisen», «Gleichgeschlechtliche Partnerschaften und queere Lebensformen» und «Transnationale Lebensformen».

In der vorliegenden Einführung geht es uns als Organisatorinnen der Tagung und Herausgeberinnen des Bandes zunächst darum, die Begriffe der Utopie und der Lebensformenpolitik wie auch deren Bezug zum Recht zu klären. Daraufhin soll ein Überblick über die Beiträge entlang der drei Themenfelder gegeben werden. Schliessen möchten wir mit einem Dank an alle Personen und Institutionen, die diese Publikation unterstützt haben.

II. Utopien, Lebensformenpolitik und Recht: zur Begrifflichkeit

1. Utopie und Recht

Wann kann überhaupt von einer Utopie gesprochen werden und wie ist ihr Verhältnis zum Recht? Eine Utopie ist die Vision einer idealen Gesellschaft und beschreibt damit eine imaginäre Welt.¹ Der Begriff der Utopie ist dabei schillernd: Wer es wagt, eine Utopie zu denken, ist in den Augen der einen visionär, verliert sich aber in den Augen der anderen in unrealisierbaren Träumereien. Dieser changierende Charakter, welcher dem Begriff in der heutigen Diskussion eigen ist, geht auf die Ursprünge des Worts zurück:² Wie die Historikerin ANNE-FRANÇOISE PRAZ in dem diesen Band eröffnenden Beitrag aufzeigt, wurde er geprägt durch THOMAS MORUS' 1516 erschienenes Werk «Utopia»: Utopia ist ein Wortspiel und verbindet die altgriechischen Wörter *Eutopia* (der schöne Ort) und *Atopia* (der Nichtort).³ Utopisches Denken entwirft eine schöne Welt der Zukunft, die (noch) nicht existiert, die aber als Orientierung für Veränderung und Entwicklung dienen kann. Die damit angestrebten Versuche, eine bessere Gesellschaft zu kreieren, wurden aber immer wieder auch als unrealistisch und naiv verworfen. Zudem sah sich das Denken in Utopien der Kritik ausgesetzt, das Erschaffen

¹ Siehe zum Begriff Stw. «Utopie», in: Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 695, sowie Stw. «Utopianism», in: Oxford Companion to Philosophy, 893.

² Vgl. LEVITAS, The Concept of Utopia, 2 f.

³ Vgl. dazu den Beitrag von ANNE-FRANÇOISE PRAZ in diesem Band.

von Visionen einer besseren Gesellschaft sei nicht der richtige Weg für sozialen Wandel und bilde keine Grundlage für die Lösung gesellschaftlicher Probleme.⁴

Zum Recht hat utopisches Denken oftmals ein distanzierendes Verhältnis: «A long line of Utopian thinkers has asserted that Utopia, by nature, is lawless.»⁵ Eine ideale Gesellschaft braucht in dieser Perspektive gar kein Recht, weil die Menschen in Harmonie leben und keinen Konfliktlösungsmechanismus benötigen.⁶ Andere utopische Gesellschaftsentwürfe betrachten im Gegenteil ein ideales Recht als zentralen Erfolgsfaktor für eine ideale Gesellschaft. Die utopischen Gesellschaftsentwürfe der Renaissance etwa setzen das Recht als Garantie für die gerechte Verteilung knapper Güter ein oder als Mittel, um den als gegebene menschliche Eigenschaft hingenommenen Egoismus im Zaum zu halten.⁷

In der Gegenwart betrachten gerade Beiträge aus den Legal Gender Studies die Utopienbildung oder den Rückgriff auf bestehende Utopien unterschiedlichster Herkunft als probate Methode, um der Rechtswissenschaft wie der Rechtspolitik neue Impulse zu geben.⁸ Im Kontext des Rechts der Geschlechterbeziehungen stehen dabei Entwürfe einer Welt im Vordergrund, in der Menschen ganz unterschiedliche Lebensformen frei von Angst und ohne Diskriminierung leben können. In diesen Kontext utopischen Denkens lassen sich auch die in diesem Band versammelten Texte einordnen.

2. Utopie und kritische Lebensformenpolitik

Im ersten, historischen Beitrag von ANNE-FRANÇOISE PRAZ rückt das Recht als Bestandteil von Utopien noch etwas in den Hintergrund. Ihre Frage ist, welche Vorstellungen von Sexualität, Reproduktion und Geschlechterverhältnis in historischen Utopien zu Tage treten. In den klassischen Utopien von PLATON und THOMAS MORUS erscheinen die diesbezüglichen Vorstellungen aus heutiger Sicht alles andere als «ideal», ist doch die Reproduktion in eine streng hierarchische, die Frauen unterordnende Struktur eingebunden. In der ersten weiblichen Utopie von CHRISTINE DE PISAN ist das Reproduktionsthema sogar ganz ausgeschlossen: Die Bewohnerinnen der von DE

⁴ Vgl. hierzu auch DIERSE, Utopie, Sp. 512 und 516 ff.

⁵ ALMOG, Utopian Studies 2001, 164.

⁶ Ebenda.

⁷ Vgl. etwa RAMIRO AVILÈS, The Law-Based Utopia, 225 ff., zu den utopischen Gesellschaftsentwürfen der Renaissance.

⁸ HARDING, Law and Literature 2010, 440, 457 ff.

PISAN entworfenen *Cité des Dames* brauchen sich dank Unsterblichkeit nicht um Nachwuchs zu kümmern. Das «siècle des Lumières», das 18. Jahrhundert, bezeichnet PRAZ sodann als veritables «siècle des utopies». Die von den Literaten der Aufklärung gezeichneten Utopien tragen (etwa im damals beliebten Amazonen-Motiv) ein Potenzial der Kritik herrschender Geschlechterordnung in sich, sind allerdings etwa in der idealisierenden Beschreibung des Lebens auf polynesischen Inseln auch geprägt von männlichen Phantasien sexueller Verfügbarkeit von Frauen. In der von LOUIS-SEBASTIEN MERCIER im Jahr 2440 angesiedelten Utopie hat gar die Unterordnung der Frau unter den Mann die Zeitreise in die 700 Jahre entfernte Zukunft überlebt. Einzig ANTOINE-NICOLAS DE CONDORCET imaginiert eine egalitäre Geschlechterordnung, belässt den Frauen aber die alleinige Zuständigkeit für Haushalt und Kinderbetreuung. Das 19. Jahrhundert steht sodann im Zeichen des utopischen Sozialismus. In Bezug auf das Geschlechterverhältnis stehen die Vorschläge des französischen Sozialisten CHARLES FOURIER besonders hervor. Als einer der einzigen Denker schlägt er die Abschaffung der monogamen Ehe und eine Befreiung der Sexualität von jeglicher Repression vor. Bei den Frauen seiner Zeit stossen diese Vorschläge allerdings auf Ablehnung, da sie den Verdacht der Immoralität fürchten, der Frauen der Arbeiterklasse ohnehin anhaftet, und sie mehr an Emanzipation durch Bildung denn an freier Liebe interessiert sind. Das bürgerliche Familienmodell kann sich in der Folge auch in sozialistischen und feministischen Kreisen fest etablieren. Für die Feministinnen der Wende zum 20. Jahrhundert bietet sodann die durch JOHANN JAKOB BACHOFENS Thesen zum Matriarchat angestossene Einsicht in die Historizität des Patriarchats die Möglichkeit, Forderungen betreffend ökonomische Unabhängigkeit der Frauen und Befreiung von Haus- und Betreuungsarbeit zu formulieren. Visionen befreiter Sexualität bleiben allerdings selten, und feministisch-utopische Erzählungen wie CHARLOTTE PERKINS GILMANS Roman «*Herland*», in dem sich die Frauen durch Parthogenese fortpflanzen, verbleiben einer puritanischen Sichtweise verhaftet. Am radikalsten sind um 1900 die deutschen Feministinnen HELENE STÖCKER und ADELE SCHREIBER, die den Zugang zu Verhütungsmitteln und Abtreibung und grundlegende Reformen zur Verbesserung der materiellen Situation von Müttern im Sinne der Selbstbestimmtheit und Unabhängigkeit von Frauen forderten. Die Analyse ANNE-FRANÇOISE PRAZ' schliesst mit der Feststellung, dass es in den historischen Utopien, auch feministischer Provenienz, eine grosse Leerstelle, eine undenkbar Vision gab, nämlich die Möglichkeit der Beteiligung der Männer an Kinderbetreuung und Hausarbeit. In der Verabschiedung von «Mutter-schaft» zugunsten von «Elternschaft» sieht sie eine Perspektive für Utopien der Zukunft.

Wie dieser historische Abriss deutlich macht, waren die Quellen utopischer Gesellschaftsentwürfe schon immer vielfältig. Heute ist neben der auf THOMAS MORUS zurückgehenden utopischen Tradition in der politischen Philosophie⁹ das utopische Genre auch in Literatur, bildender Kunst, Theater, Film oder auch neuen Medien vertreten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welches Potenzial *Bilder* für die Entwicklung von Utopien und für eine kritische Lebensformenpolitik haben. ANNA SCHÜRCH lotet in ihrem den Band abschliessenden Beitrag anhand der beiden künstlerischen Beiträge zur Tagung die Möglichkeiten von Kunst aus, eine Veränderung gesellschaftlicher Normvorstellungen herbeizuführen. Die Kunstwissenschaftlerin geht von einer theoretischen Perspektive aus, die statt – wie die traditionelle Sichtweise – Bilder als Repräsentationen von Wirklichkeit zu sehen, diese umgekehrt als Wirklichkeitskonstruktionen betrachtet. Repräsentationen schaffen und festigen demnach durch ihre permanente Wiederholung soziale Normen. Aktuelle Beiträge zu den *Visual Studies* nutzen diese Einsicht, indem sie visuelle Repräsentationen von Lebensformen zum Gegenstand von kritisch-analytischen Bildbeschreibungen machen. Ziel ist es, Darstellungs- und Wahrnehmungskonventionen durch kritische Lektüre zu erweitern oder die in den künstlerischen Arbeiten selbst angelegten Angebote «den Blicken andere Spuren zu legen» aufzuzeigen. Eine solche Bildlektüre legt ANNA SCHÜRCH anhand der anlässlich der Tagung gezeigten Videoinstallationen von CECILE WEIBEL und der eigens für den Anlass entwickelten Performance von IRENE MAAG vor und macht die zahlreichen Ansatzpunkte deutlich, die diese künstlerischen Arbeiten für das «produktive Blicken» wie auch für die Imagination von Utopischem bieten.

3. Lebensformenpolitik im Recht

Der Begriff der «Lebensform»¹⁰ im hier verwendeten Sinn umfasst nicht nur das Eingehen und Leben von Beziehungen, sondern auch die Wahrnehmung von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben (*Care*) gegenüber nahestehenden Menschen und die Wahl des geografischen Wohnorts und der Wohnform. Die «Lebensformenpolitik» in dieser weiten Fassung ist damit im Querschnitt der herkömmlichen Familien-, Gleichstellungs- und Migrationspolitik angesiedelt. Dabei hat die Befassung mit «Lebensformenpolitik im Recht» in den hier versammelten Beiträgen zwei Facetten. Zum einen

⁹ Vgl. LEVITAS, *The Concept of Utopia*; ARNSWALD/SCHÜTT, *Utopie in der politischen Philosophie*.

¹⁰ Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Lebensform im Kontext des Diskriminierungsverbots von Art. 8 Abs. 2 der Schweizer Bundesverfassung vgl. den Beitrag von MATHIAS KUHN in diesem Band.

geht es um die *Analyse des Ist-Zustands* der Politik, die das Recht bei der Regulierung individueller Lebensformen macht, zum anderen werden konkrete Vorschläge für die zukünftige *Gestaltung von Recht* entwickelt.

Die erste, analytische Facette macht deutlich, dass das Recht auf vielfältige Weise normierend, beschränkend und regulierend in die persönliche Lebensgestaltung eingreift, etwa wenn es bestimmten Lebensformen die Anerkennung versagt (Stichwort Regenbogenfamilien)¹¹ oder das Treffen einer Wahl durch äussere Hindernisse erschwert oder verunmöglicht (Stichwort Heiratszwang im Migrationsrecht)¹². Neben der damit angesprochenen einschränkenden Dimension kann das Recht aber auch ermöglichend, bestärkend und unterstützend wirken, indem es beispielsweise private Verantwortung durchsetzt und/oder eine materielle Absicherung gewährleistet (Stichwort Unterhalts- und Sozialversicherungsrecht)¹³.

Die zweite, rechtsgestaltende Facette der Befassung mit «Lebensformenpolitik im Recht» richtet sich auf die Entwicklung von eigenen Reformvorschlägen, die in den Gesetzgebungsprozess, aber auch in die interne rechtswissenschaftliche Debatte eingebracht werden können. Ziel ist es dabei, eine Umgestaltung des Rechts im Sinne bestimmter normativer Werte und politischer Zielsetzungen zu bewirken. So widmen sich insbesondere die Legal Gender Studies seit ihren Anfängen in diesem Sinn der Kritik und der Gestaltung der Lebensformenpolitik des Rechts und definieren damit die eigene wissenschaftliche Praxis als «politisch».¹⁴

So stehen im Zentrum des vorliegenden Bandes drei Gruppen von Menschen, deren Lebenslage Brennpunkte aktueller Lebensformenpolitik bilden: Alleinerziehende, in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Lebende und Menschen in der Migration. Die Beiträge beleuchten jeweils die rechtliche Regulierung dieser Lebensformen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven und fügen sich so zu einem interdisziplinären Gesamtbild zusammen. Auf der Grundlage einer Analyse der Probleme der aktuellen Situation formulieren sie Visionen und Utopien unterschiedlicher Reichweite.

Quasi vor der Klammer untersucht ANNE KÜHLER die für alle drei Lebensformen zentrale Frage, ob die in der schweizerischen Rechtsordnung impli-

¹¹ Vgl. die Beiträge von ELISABETH HOLZLEITHNER, SUSHILA MESQUITA/EVELINEY NAY, CHRISTINA CAPREZ/ALECS RECHER und PATRICIA PURTSCHERT in diesem Band.

¹² Vgl. den Beitrag von MARC SPESCHA in diesem Band.

¹³ Vgl. die Beiträge von Alexandra Rumo-Jungo, Heidi Stutz und Judith Trinkler in diesem Band.

¹⁴ Vgl. etwa BAER, Gender-Studien zum Recht, 455 ff.; SACKSOFSKY, Die blinde Justitia, 408 ff.

zierte Lebensformenpolitik mit der staatlichen Pflicht zur Neutralität vereinbar ist. Dieser Frage geht die Rechtswissenschaftlerin vor dem Hintergrund des schweizerischen Verfassungsrechts nach. Ausgangspunkt des Beitrags ist die Feststellung, dass die Rechtsordnung bei der heterologen Samenzell-Spende offenbar für die Lebensform der Ehe Partei ergreift und dieser einen privilegierten Stellenwert zuschreibt. Die Autorin analysiert und hinterfragt diese Parteinahme und untersucht, welche Bedeutung dem umstrittenen Argument der staatlichen Neutralität in diesem Zusammenhang zukommt. Den Fokus richtet KÜHLER auf liberale Begründungen staatlicher Neutralität als einen Teil-Aspekt der Debatte um die Lebensformenpolitik im Recht. Sie argumentiert, dass das Konzept staatlicher Neutralität in einer rechtspraktischen Dimension zwar zentral ist, dass sein genauer Bedeutungsgehalt aber vom rechtlichen Kontext und von seiner Begründung abhängt, und plädiert für ein punktuelles Verständnis staatlicher Neutralität im Verfassungsrecht. Sie legt dar, dass insbesondere das Ideal der Stabilität der gesellschaftlichen Grundordnung, das Anliegen des freien gesellschaftlichen Dialogs und das Ideal gleichen Respekts gegen die Privilegierung der Ehe beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin sprechen.

III. Drei Felder aktueller Lebensformenpolitik: Kritik, Reformvorschläge und Utopien

1. Alleinerziehende Lebensweisen: Care-Arbeit, Sorgerecht und finanzielle Sicherung

Dass gewisse Lebensweisen aufgrund der in unserer Rechtsordnung implizierten Lebensformenpolitik marginalisiert werden, zeigt sich deutlich bei Alleinerziehenden, deren Lage von einer zunehmenden Prekarisierung geprägt ist. Alleinerziehende sind Menschen, meist Mütter und vereinzelt Väter, die als Einzelpersonen die Hauptverantwortung für die Betreuung ihrer Kinder tragen. Kinder und Jugendliche, die in dieser Lebensform aufwachsen, sind von den damit angesprochenen Benachteiligungen zentral mit betroffen.

Im familienrechtlichen Kontext stellt sich in diesem Zusammenhang zunächst die Frage nach den Bedingungen und Auswirkungen der Ehescheidung. Der Beitrag der Soziologin CAROL SMART erlaubt uns einen Blick nach Grossbritannien, wo die gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung sehr viel stärker als in der Schweiz zum dominanten Ideal geworden ist. SMART erläutert die Hintergründe und die Auswirkungen der Reform des englischen Familienrechts in den 1990er Jahren. Die Reform

hatte die Förderung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch nach einer Trennung oder Scheidung zum Ziel und gilt als eigentlicher Paradigmenwechsel im Familienrecht. SMART zeigt auf, dass die Reform beabsichtigte, den Blick auf die Rechte und das Wohl der Kinder zu richten, um gleichzeitig von der erstarkenden Väterrechte-Bewegung abzulenken. Denn seit den 1980er Jahren schlossen sich Männer im Vereinigten Königreich zusammen, um für ihre Rechte in Scheidungsprozessen zu kämpfen. Die Reform war in Teilen eine Antwort auf diese Bewegung. Statt um die Kinder zu feilschen, sollten sich die Eltern in der «schönen neuen Welt» nun frei von äusseren Zwängen als gleichberechtigte Partner gemäss dem Prinzip der Kooperation weiterhin gemeinsam so um die Kinder kümmern können, wie sie es vor der Scheidung taten. Die Reform löste weitreichende Veränderungen in den Beziehungen zwischen Müttern und Vätern in Scheidung aus. SMART argumentiert, dass die gutgemeinte Reform in Wahrheit einen neuen Krieg der Geschlechter bewirkte, weil sie dazu geführt hat, dass Frauen in verschiedener Hinsicht schlechter gestellt sind als Männer, z.B. wenn es um die finanzielle Sicherung oder um die Obhutsberechtigung geht. SMART diagnostiziert, dass die damit bewirkten Veränderungen nicht ohne Folgen für die Wahrnehmung von Mutterschaft insgesamt bleiben. Die eigenen empirischen Studien der Autorin haben zudem deutlich gemacht, dass das Ideal der alternierenden Obhut, also das Pendeln zwischen zwei Haushalten, von den betroffenen Kindern zum Teil als grosse Belastung erlebt wird. Sie regt an, dass Feministinnen den Kindern eine grössere und eigenständigere Rolle zugestehen und auch die veränderten Rahmenbedingungen in Bezug auf die finanziellen Konsequenzen einer Scheidung verstärkt in den Blick nehmen sollten.

Die damit angesprochene Frage, wie sich eine Trennung oder Scheidung ganz konkret auf die finanzielle Situation der alleinerziehenden Frauen auswirkt, ist Thema der Beiträge von ALEXANDRA RUMO-JUNGO und HEIDI STUTZ. Die Autorinnen zeigen aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen eindrücklich auf, dass eine Trennung und die Übernahme der Rolle der Alleinerziehenden für Frauen auch in der Schweiz ein ernstzunehmendes Armutsrisiko darstellen. Ein Grund dafür sind die tieferen Löhne der Frauen, die nicht nur in der Lohndiskriminierung, sondern vor allem in der ungleichen Aufteilung der Erwerbs- und Familienarbeit bereits vor der Trennung ihren Ursprung haben. Weitere Gründe liegen in der Ausgestaltung der (familienrechtlichen) Unterhaltspflichten, der Alimentenhilfe und des Sozialhilferechts. Zentral ist hierbei insbesondere die heutige Regelung der sogenannten Mankoverteilung unter den ehemaligen Eheleuten. Gemäss geltender Rechtslage wird die Ehefrau das Manko, also den nicht durch Einkommen der beiden getrennten Parteien gedeckten Bedarf, in der Regel alleine tragen müssen und aufgrund dessen mit sehr hoher Wahr-

scheinlichkeit von der Sozialhilfe abhängig werden. Die Rechtswissenschaftlerin RUMO-JUNGO erläutert die rechtlichen Hintergründe der finanziellen Sicherung Alleinerziehender und verdeutlicht gleichzeitig, inwiefern diese ganz wesentlich vom zivilrechtlichen Status der Betroffenen abhängt. Denn dem Institut der Ehe werden sehr weitreichende Rechte und Pflichten zugeordnet, und dessen finanzielle Sicherungsfunktion überdauert die Auflösung der Ehe. Demgegenüber haben nicht Verheiratete nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft keinen Anspruch auf einen nachpartnerschaftlichen Unterhalt. Dies bedeutet eine unterschiedliche Behandlung von ehelichen und unehelichen Kindern, können doch erstere in der Regel in besseren finanziellen Verhältnissen aufwachsen als letztere. Vor diesem Hintergrund fordert RUMO-JUNGO, dass Betreuungskosten künftig als Kinderkosten in den Kindesunterhalt zu integrieren sind, dass Alimentenverpflichtungen im Unterstützungsbudget der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger berücksichtigt werden, so dass auch Alimentenschuldner Sozialhilfe beziehen können, und dass in Zukunft eine Mindestkinderrente festgesetzt wird. Die Ökonomin HEIDI STUTZ geht in ihrem Beitrag den sozioökonomischen Ursachen der Armut von Alleinerziehenden nach. Sie untersucht insbesondere die Frage, weshalb Frauen überdurchschnittlich oft davon betroffen sind. Den entscheidenden Unterschied sieht STUTZ in der Nichtabsicherung der unbezahlten Betreuungsarbeit, die bereits vor der Trennung überwiegend bei den Müttern liegt. Die Schwierigkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf schränken den Spielraum der betroffenen Frauen massgeblich ein. Die Arbeitsteilung vor der Trennung werde dann oftmals auch in den neuen Familienrealitäten übernommen. Die frühere finanzielle Abhängigkeit vom Partner wandelt sich dadurch nicht selten in eine finanzielle Abhängigkeit vom Sozialstaat. Theoretisch sollten Alimentenzahlungen dafür sorgen, dass Kinder trotz einer Trennung der Eltern in gesicherten finanziellen Verhältnissen und angemessen betreut aufwachsen können. Doch STUTZ weist nach, dass zahlreiche Alleinerziehende keinerlei Alimente erhalten und dass Alimente zudem nicht vor Armut schützen. Sie zeigt auf, dass der Schweizer Sozialstaat implizit immer noch auf der traditionellen Rollenverteilung zwischen Müttern und Vätern beruht, was den alleinerziehenden Frauen zum Verhängnis wird. Sie plädiert für ein grundsätzliches Umdenken in der finanziellen Absicherung bei einer Trennung der Eltern. Im Mittelpunkt sollen die Rechte der Kinder auf Schutz vor Armut sowie die Sicherung adäquater Betreuung – und damit des Betreuungsaufwandes – stehen. Zudem unterbreitet STUTZ konkrete Vorschläge für die Neugestaltung der Alimentenhilfe, um die Situation von Alleinerziehenden auch mittels kleiner Reformen zu verbessern.

Die Juristin BETTINA BANNWART greift das Thema der Care-Arbeit, der lebenswichtigen Pflege- und Betreuungsarbeit, auf. Sie formuliert die Utopie

einer geschlechtergerechten Gesellschaft, in der sich Frauen und Männer die Care-Arbeit für Kinder sowie für behinderte, kranke und betagte Menschen gleichmässig teilen. BANNWART zeigt die Fortschritte bezüglich der Geschlechtergleichstellung in den letzten Jahrzehnten auf, macht jedoch auch deutlich, dass sich viele Bereiche als äusserst entwicklungsresistent erweisen. Dreh- und Angelpunkt des Geschlechter-Ungleichgewichts sei die einseitige Verteilung der Care-Arbeit. Obschon die wirtschaftlichen Dimensionen der Care-Arbeit enorm sind, finde diese nach wie vor zu wenig Anerkennung. BANNWART argumentiert, dass es unterschiedlichster Massnahmen in den Bereichen von Wirtschaft, Politik, Recht und Gesellschaft bedarf, um das Ziel einer egalitären Aufteilung der Care-Arbeit zu erreichen. Anzusetzen sei bei der starren geschlechterhierarchischen Arbeitsgesellschaft. Sodann gelte es, ungünstige strukturelle Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Care-Arbeit insbesondere im Arbeitsmarkt, bezüglich der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung sowie Steuern und Sozialversicherungen abzubauen. BANNWART fordert ein konsequentes Umdenken. Der Blick sei auf die Arbeit als Ganzes zu richten, so dass bezahlte und unbezahlte Arbeit gleichwertig behandelt und die damit verbundenen Nachteile beseitigt werden können. BANNWART ruft damit zum Gedanken-spiel eines *neuen Arbeitsbegriffs* – jede gesellschaftlich nützliche Arbeit ist Arbeit – und einer *neuen Zeitpolitik* auf – die sogenannte Teilzeitarbeit soll zu einer neuen Normalität für Frauen und Männer werden.

Der Aufgabe, gesellschaftliche Utopien und neue rechtliche Lösungsansätze für die Probleme von alleinerziehenden Eltern zu entwickeln, geht die Advokatin JUDITH TRINKLER nach. Sie präsentiert die Ergebnisse von zwei Workshops («Café Utopia») unter ihrer Leitung zu diesem Thema. Wie TRINKLER berichtet, betreffen die Utopien der Teilnehmenden verschiedenste Lebensbereiche wie etwa eine Ersatzzahlung für die Betreuungsarbeitszeit, eine bedingungslose finanzielle Mindestunterstützung für Kinder, kindgerechten Wohnraum, kostenlose Krankenkasse für Kinder, neue Regelungen für die Ausbildung alleinerziehender Mütter und kostenlose staatliche Einrichtungen für die Kinderbetreuung. Höchste Priorität erhält indessen die Perspektive eines bedingungslosen Grundeinkommens. TRINKLER legt dar, dass den verschiedenen in den Workshops geäusserten Visionen und Forderungen nicht zuletzt das dringende Anliegen einer verbesserten, koordinierten gesamtschweizerischen Familienpolitik zugrunde liegt.

2. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften und queere Lebensformen

Formen des Zusammenlebens, die nicht dem Bild der heterosexuellen Vater-Mutter-Kind-Familie entsprechen und im Anschluss an die *Queer Theory* als «queer» bezeichnet werden können, bilden im europäischen und anglo-amerikanischen Rechtsraum den derzeit wohl am stärksten öffentlich umkämpften Gegenstand von Lebensformenpolitik. Die in diesem zweiten Schwerpunkt versammelten Beiträge argumentieren alle für eine Verbesserung der Stellung gleichgeschlechtlicher Paare und queerer Lebensformen, wenn auch aus einer jeweils anderen Perspektive. Übereinstimmend wird deutlich, dass die Auseinandersetzung mit Lebensweisen jenseits von Zweierbeziehung und/oder Heterosexualität die Chance bietet, die rechtliche Fassung von nahen verantwortungsgestützten Beziehungen ganz neu zu denken – ja bisher Utopisches als realistische Möglichkeit zu sehen.

Den Auftakt macht die Rechtswissenschaftlerin und -philosophin ELISABETH HOLZLEITHNER. Unter dem Titel «Was sollen «wir» wollen?» setzt sie sich mit aktuellen Debatten um die vollständige Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auseinander. Ihr Ausgangspunkt ist ein dem queer-feministischen Ansatz verpflichtetes Verständnis sexueller Autonomie, das für die freie Entfaltung der eigenen Geschlechtsidentität und Sexualität eintritt, solange dadurch niemand anderer in der eigenen freien Entfaltung verletzt wird. HOLZLEITHNER kontrastiert dieses Autonomieverständnis mit der aktuellen menschenrechtlichen Praxis und stellt fest, dass diese den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe nach wie vor als zulässig erachtet und damit eine ganz fundamentale Verweigerung von Anerkennung rechtlich institutionalisiert. Die von HOLZLEITHNER befürwortete Öffnung der Ehe ist allerdings auch Anfechtungen aus queer-theoretischer Sicht ausgesetzt, die Zwangsmatrimonialität, die Neoliberalisierung von Beziehungen, eine Stärkung von Heteronormativität sowie die Bildung neuer Ausschlüsse im Sinne einer Homonormalisierung befürchten. HOLZLEITHNER anerkennt viele der angesprochenen Probleme, setzt aber auf die Strategie Resignifikation, also die umdeutende Aneignung der Institution der Ehe, und gibt zu bedenken, dass der Kampf für die Öffnung der Ehe einer gleichzeitigen Einforderung von besserer sozialer Absicherung jenseits der Partnerschaft nicht entgegensteht.

Eine kritische Haltung gegenüber der Gleichstellung mit der heterosexuellen Ehe nehmen dagegen die Geschlechterforschenden SUSHILA MESQUITA und EVELINE Y. NAY in ihrem Beitrag ein. Sie analysieren zunächst die Rhetorik der politischen Machbarkeit, des Fortschritts, des Glücks und einer besseren Zukunft, die aktuell in der Schweiz in Kampagnen für die Verbesserung der

Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner mit Kindern zum Ausdruck kommt. Einem solchen Diskurs von *Happiness* ziehen sie eine affektive Politik vor, die negative Gefühle der Scham und des Unglücklichseins über erlebte Ausschlüsse in den Vordergrund stellt und das Glück nicht im Einschluss in den Begriff der «normalen Familie» sucht, sondern in der Wertschätzung der eigenen *queeren* Andersheit. Abschliessend skizzieren sie in Form eines Manifests eine an völlig neuen Prinzipien orientierte rechtliche Fassung von Familie: Diese geht namentlich von Regelungsbedürfnissen verschiedener Gruppen von Beziehungen aus, die nicht nach Hetero- und Homosexualität, sondern nach Lebenslagen unterschieden werden. Rechtliche Elternschaft wird einzig an die Erklärung der Verantwortungsübernahme geknüpft. Schliesslich postulieren sie im Sinne der Prävention von Abhängigkeiten die Notwendigkeit einer Entlastung von persönlichen Beziehungen von gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen zugunsten gesamtgesellschaftlicher Umverteilung.

Der Beitrag der Soziologin CHRISTINA CAPREZ und des Rechtswissenschaftlers ALECS RECHER widmet sich der Vielfalt queerer Lebensformen mit Kindern. Dazu zählen nicht nur Zweielternfamilien auf der Grundlage von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, sondern auch Konstellationen mit mehr als zwei Elternteilen, gemeinsame Elternschaft ohne Partnerschaft und die Elternschaft von Transpersonen. CAPREZ und RECHER stellen fest, dass in der Schweiz einzig in zwei queeren Konstellationen eine volle rechtliche Absicherung aller Eltern-Kind-Beziehungen der jeweiligen Familie möglich ist, nämlich im Fall der Anerkennung in der Schweiz einer im Ausland erfolgten Adoption durch ein gleichgeschlechtliches Paar und – nach den allgemeinen Regeln des Abstammungsrechts – im Fall der nicht auf einer Partnerschaft beruhenden Elternschaft einer lesbischen Frau und eines schwulen Mannes. Auf der Suche nach adäquaten Lösungen für die weiteren Konfigurationen von Elternschaft wenden sie sich ausländischen Regelungsmodellen zu. Die rechtsvergleichende Analyse fördert Lösungen für zahlreiche Fragen zu Tage wie etwa die Möglichkeit der originären Elternschaft einer Co-Mutter durch Anerkennung des von der Partnerin nach einer Spermaspende geborenen Kindes, oder die Erweiterung der Elternschaft auf drei Personen im Fall des lesbischen Paares, welches das Kind gemeinsam mit dem Vater des Kindes aufzieht. Zum Abschluss skizzieren sie die Utopie eines Rechts, das geleitet vom Prinzip des Kindeswohls sowohl zu genetisch-biologischen wie zu betreuenden Eltern eine rechtliche Bindung vorsieht, wobei starkes Gewicht auf die autonome vertragliche Gestaltung zwischen den beteiligten Erwachsenen gelegt wird.

Der Rechtswissenschaftler MATHIAS KUHN unterzieht sodann den im Schweizer Recht nach wie vor verankerten Ausschluss von gleichgeschlecht-

lichen Paaren von Fortpflanzungsmedizin und Adoption einer näheren Überprüfung aus verfassungsrechtlicher Sicht. Zunächst leitet er aus Bundesverfassung und EMRK einen allen Menschen zustehenden grundrechtlichen Schutz des Kinderwunsches ab und stellt fest, dass sich aus dem Diskriminierungsverbot der Anspruch auf Zugang zu Fortpflanzungsmedizin und Adoption unabhängig von der Lebensform ergibt. Die Zugangsbeschränkungen des Schweizer Rechts und die Privilegierung der Lebensform Ehe erscheinen vor diesem Hintergrund als Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen, die sich aufgrund des wissenschaftlichen Kenntnisstands zum Gedeihen von Kindern in unterschiedlichen Familienformen nicht sachlich begründen lassen. Als Utopie und als Zielpunkt eines politischen und gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses betrachtet KUHNS eine Gesellschaftsordnung, welche die Erfüllung des Kinderwunsches nicht von einer bestimmten Lebensform abhängig macht.

Der Beitrag der Philosophin PATRICIA PURTSCHERT verbindet kritische Analyse von Rechtstexten mit einem Erfahrungsbericht aus der Betroffenenperspektive. Diese Herangehensweise macht Verletzungen mit-fühlbar, die mit den in den vorangehenden Beiträgen angesprochenen Verweigerungen von rechtlicher Anerkennung gleichgeschlechtlicher Elternschaft erzeugt werden. Die beiden Mütter planen eine Stiefkindadoption in Deutschland, was aber von den kantonalen Behörden nicht als gangbare Option anerkannt wird. Auf der Notwendigkeit der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders wird beharrt. Die in den behördlichen Schreiben zu Tage tretende fehlende Anerkennung der einen Partnerin als Mutter ist dabei genauso verletzend wie die ständigen Anrufungen der anderen als «schlechte Mutter». Angesichts des behördlichen Versuchs, ein Familienbild durchzusetzen, das auf der Anwesenheit von zwei Elternteilen verschiedenen Geschlechts beruht, setzen die beiden Mütter auf die auch im Beitrag von HOLZLEITHNER diskutierte Strategie der Resignifikation und schreiben ein behördlich vorgefertigtes Dokument so lange um, bis sie die Selbstdefinition ihrer Familienform einigermaßen darin widerspiegelt finden. Ein Handlungsspielraum für die Anerkennung der Lebensrealität queerer Mütter würde an sich auch den Behörden offenstehen, wie ein Vergleich mit der Praxis in anderen Kantonen zeigt. Ein weiterer Handlungsspielraum tut sich PATRICIA PURTSCHERT und ihrer Partnerin schliesslich auf, als sie gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe konkrete – wenn auch im Bereich der Utopie anzusiedelnde – Forderungen an die Adresse ihres Wohnkantons richten, wie dieser sich konkret sowohl auf kantonaler wie auch eidgenössischer Ebene für eine Verbesserung der Lage von queeren Familien einsetzen könnte. Die Bildung von rechtlichen Utopien veränderte laut PURTSCHERT auch das eigene Verhältnis zum Recht: Aus in Stein gemeisselten Normen wurde eine Ordnung,

die im Rahmen von Kämpfen um Anerkennung wie auch durch Subversion und Widerstand der Veränderung zugänglich ist.

3. Transnationale Lebensformen: Menschen in der Migration

Den dritten inhaltlichen Schwerpunkt des Bandes bildet das facettenreiche Thema der Lebensformenpolitik im Bereich der Migration, das sich als Herausforderung u.a. für die Migrationspolitik, das Migrationsrecht und die Migrationssoziologie erweist. Es stellen sich hier für die schweizerische Rechtsordnung zunächst die ganz konkreten Fragen, inwiefern rechtliche Massnahmen das partnerschaftliche Zusammen- und Familienleben von Migrantinnen sowie Migranten tangieren und wie den pluralisierten Lebensformen beim Familiennachzug Rechnung getragen werden kann. Wie die Beiträge aus unterschiedlichen Blickwinkeln und Disziplinen veranschaulichen, wird die freie Gestaltung des Beziehungs- und partnerschaftlichen Zusammenlebens für Menschen in der Migration in vielfältiger Hinsicht erschwert und eingeschränkt.

Am Beispiel der Regelung des Aufenthaltsrechts von sogenannten Drittstaatsangehörigen zeigt der Rechtswissenschaftler MARC SPESCHA aus einer juristischen Perspektive, wie mit den Instrumenten des Ehe- und des Ausländerrechts in der Schweiz eine mitunter repressive Lebensformen- und Familienpolitik betrieben wird. Die Gestaltungsspielräume von Partnerschaften mit grenzüberschreitendem Bezug sind in solchen Fällen gesetzlich erheblich eingengt und einer starken Kontrolle durch die Migrations- und Zivilstandsbehörden ausgesetzt. So sind binationale oder ausländische heterosexuelle Paare oft zur Ehe gezwungen, um in den Genuss eines Aufenthaltsrechts zu kommen; eine nichteheliche Lebensgemeinschaft bleibt ihnen faktisch verwehrt. Zudem können sie die Ausgestaltung ihrer Beziehung nicht frei wählen, sondern sind tatsächlich zum dreijährigen Zusammenleben gezwungen, andernfalls der ausländischen Person das Aufenthaltsrecht entzogen wird. Unter dem Banner der Missbrauchsbekämpfung stellen verschiedene gesetzgeberische Instrumente die autonome Gestaltung der Lebens- und Beziehungsformen von Menschen in der Migration in Frage. Daher geht SPESCHAS Forderung nach der rechtlichen Anerkennung der autonomen Lebens- und Beziehungsgestaltung mit dem Plädoyer für eine gänzlich liberalisierte Einwanderungspolitik einher. Dies würde bedeuten, dass die Utopie einer liberalisierten Einwanderungspolitik, welche mit dem Freizügigkeitsabkommen bislang nur für Staatsangehörige der EU verwirklicht worden ist, auch für Drittstaatsangehörige umgesetzt werden müsste.

Auch ROSEMARIE WEIBEL zeigt auf, wie wenig Freiraum das Ausländerrecht den Lebensformen ausserhalb der klassischen Kernfamilie belässt. Die Anwältin analysiert anhand von Beispielen aus der juristischen Praxis den Einfluss des schweizerischen Migrationsrechts auf die menschlichen Beziehungs- und Lebensformen aus einer feministischen Perspektive. WEIBEL macht verschiedene Probleme der Lebensformenpolitik im gegenwärtigen Migrationsrecht aus, wie etwa den Zwang zum Zusammenleben als Voraussetzung für den Familiennachzug gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, die fehlende Wartefrist für eine Scheidung aufgrund des sofortigen Entzugs der Aufenthaltsbewilligung bei einer Trennung ausländischer Eheleute mit unselbständigem Aufenthaltsrecht oder die fehlende Sanktionsmöglichkeit bei Missachtung der ehelichen Beistandspflichten durch den Ehegatten einer ausländischen Person. Die Autorin kommt zum Schluss, dass das schweizerische Migrationsrecht einer patriarchalischen Vorstellung der Ehe verpflichtet ist, die in einem Wertungswiderspruch zum modernen Eherecht stehe. Über die Analyse der Rechtslage hinausgehend entwirft sie konkrete Lösungsansätze für die Überwindung von Diskriminierungen und Marginalisierungen *de lege ferenda*, hin zu einer freieren und offeneren Lebensformenpolitik im Migrationsrecht. Zudem entwickelt sie – ausgehend von der Beziehung als primärem Ordnungsinstrument – die Utopie eines unabhängigen Aufenthaltsrechts jeder Frau und jedes Mannes.

Bestimmte Vorstellungen von Geschlechterverhältnissen und -rollen sowie Familienformen und -bildern prägen die Lebensformenpolitik in unserer Rechtsordnung. Beim Thema «Lebensformenpolitik und Migration» geht es nicht zuletzt darum zu untersuchen, wie sich solche Vorstellungen auf die Situation von Migrantinnen und Migranten auswirken. Diese Fragen stehen im Fokus des Beitrags der Sozialanthropologin ANNEMARIE SANCAR, die sich aus einer migrationssoziologischen Sichtweise mit der Bedeutung der Kategorie «Geschlecht» für die Migration und die Migrationspolitik befasst. Wie SANCAR verdeutlicht, spielt die Geschlechterkategorie eine zentrale Rolle bei der Beurteilung von individuellen Migrationsgeschichten. Gewisse Vorstellungen über die Situation von Migranten und Migrantinnen im Herkunftsland führen dazu, dass deren individuelle Geschichten und Schicksale «kulturalisiert» und kategorisiert werden. Gleichzeitig werde die Integrationsfähigkeit von Migrantinnen anhand von Standards gemäss den in der Schweiz vorherrschenden Frauen- und Familienbildern beurteilt. Auch SANCAR kritisiert, dass die Aufenthaltsbewilligungen von Frauen, die im Familiennachzug einreisen, an ihre Rolle als Ehefrau gekoppelt ist, nicht aber an ihr Potenzial, sich als Individuum in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie weist der kritischen Migrationsforschung die Aufgabe zu, konkrete Lebensumstände und Strategien von Migrantinnen zu entschlüsseln, um das An-

liegen der Geschlechtergerechtigkeit zu verwirklichen. So plädiert sie für eine differenzierte Beschreibung der Situation von Migrantinnen, und darauf aufbauend für eine grundrechtsbasierte Migrationspolitik, die sich nicht am postkolonialen Diskurs über das Fremde orientieren soll.

Das Thema der Migration ist eng verknüpft mit der Problematik des Menschenhandels, welche immer mehr in die öffentliche Wahrnehmung auch der Schweiz rückt. Der Straftatbestand des Menschenhandels gewinnt an Bedeutung; man spricht von einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde. Anhand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu ausgesuchten Fällen von Menschenhandel beleuchtet und diskutiert die Rechtswissenschaftlerin ANNINA VOGLER das Thema der Lebensformenpolitik mit Bezug auf die Migration aus dieser weiteren Perspektive. Wie VOGLER in ihrem Beitrag zeigt, wird Menschenhandel nach wie vor mehrheitlich als Frauenhandel zwecks sexueller Ausbeutung wahrgenommen. Weitere Tatzwecke wie der Handel mit Menschen zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie der Organentnahme blieben im öffentlichen Diskurs praktisch unerwähnt. Dies wirke sich selbstredend negativ auf die Opfer aus, denn diese werden dadurch zu einem Schattendasein gezwungen. Während Frauen als Opfer sexueller Gewalt u.a. durch die mediale Verarbeitung oft eine sekundäre Viktimisierung erfahren, werden zudem bestimmte stereotype Bilder perpetuiert. Fehlende empirisch zuverlässige und methodologisch einheitliche Statistiken und Daten erschwerten eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Problematik Menschenhandel zusätzlich. VOGLER plädiert für eine differenzierte Betrachtungsweise des Phänomens Menschenhandel, die der heutigen Konzeption des Delikts mit seinen unterschiedlichen Tatzwecken gerecht werde. Dafür seien kritische, grundlegende Untersuchungen notwendig. Um überhaupt eine Analyse der weiteren Erscheinungsformen von Menschenhandel zu ermöglichen, gelte es neben Genderfragen auch Globalisierungszusammenhänge und Migrationsbewegungen mitsamt den je unterschiedlichen Lebensbiographien zu berücksichtigen. Damit soll die Grundlage für eine Veränderung bzw. Erweiterung auch des öffentlichen Diskurses über Menschenhandel gelegt werden.

IV. Schluss und Dank

Der vorliegende Tagungsband verdankt sich den engagierten Beiträgen und angeregten Diskussionen, die im Rahmen der Tagung mit dem Titel «Keine Zeit für Utopien – Lebensformenpolitik im Recht» stattfanden. Ziel des Bandes ist es, einen interdisziplinären Zugang zur Thematik zu schaffen

und so nicht nur den wissenschaftlichen Diskurs anzuregen, sondern zur im öffentlichen Interesse liegenden Problematik auch Stellung zu beziehen. Die einzelnen Beiträge zeigen neben möglichen Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten der Beziehungsformen und Formen des Zusammenlebens im Recht und der damit einhergehenden Prekarisierung der Lage der Betroffenen konkrete Lösungsansätze und Strategien zur Verbesserung bzw. Aufhebung der bestehenden Defizite auf. Indes nahmen sich einige Autorinnen und Autoren Zeit, ihre eigenen Utopien zu formulieren. Die interdisziplinären Beiträge akzentuieren die verschiedenen Facetten von Lebensformen und Lebensformenpolitik im Recht.

Wir danken allen Referentinnen und Referenten bzw. Autorinnen und Autoren, den Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmern, die die Tagung zu einem Forum des wissenschaftlichen Austauschs gemacht und zur Diversität dieses Tagungsbandes beigetragen haben.

Schliesslich möchten sich die Herausgeberinnen ganz herzlich bedanken für die grosszügige finanzielle Unterstützung der BERTA HESS-COHN STIFTUNG, Basel, der STIFTUNG INTERFEMINAS mit einem Interfeminas Förderbeitrag, der GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER STADT GENEVE, der FACHSTELLE FÜR GLEICHSTELLUNG DER STADT ZÜRICH, den DEMOKRATISCHEN JURISTINNEN UND JURISTEN DER SCHWEIZ, Sektion Basel, der FACHSTELLE FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN DER STADT BERN, der FACHSTELLE FAMILIE UND GLEICHSTELLUNG DES KANTONS AARGAU sowie der FACHSTELLE GESELLSCHAFTSFRAGEN DES KANTONS LUZERN. Für das sorgfältige Lektorat bedanken wir uns bei Frau MONICA CAVIEZEL, Herrn PAUL SKIDMORE sowie Frau ANNE-LISE GERBERBOREL. Sie alle haben einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen des Tagungsbandes geleistet.

Literaturverzeichnis

- ARNSWALD ULRICH/SCHÜTT HANS-PETER (Hrsg.), *Thomas Morus' Utopia und das Genre der Utopie in der politischen Philosophie*, Karlsruhe 2010 (zit. ARNSWALD/SCHÜTT, *Utopie in der politischen Philosophie*).
- ALMOG SHULAMIT, *Literary Legal Utopias – Alexander's Visit to Kasiah and Law at the End of Days*, *Utopian Studies* 2001, 164 ff.
- BAER SUSANNE, *Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung – Gender-Studien zum Recht*, in: BECKER RUTH/KORTENDIEK BEATE (Hrsg.), *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*, 3. Aufl., Wiesbaden 2010, 555 ff. (zit. BAER, *Gender-Studien zum Recht*).
- BÜCHLER ANDREA/COTTIER MICHELLE, *Legal Gender Studies – Rechtliche Geschlechterstudien. Eine kommentierte Quellensammlung*, Zürich St. Gallen 2012 (zit. BÜCHLER/COTTIER, *Legal Gender Studies*).

- DIERSE ULRICH, Stw. «Utopie», in: RITTER JOACHIM/GRÜNDER KARLFRIED/GABRIEL GOTTFRIED (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 11: U-V, Basel 2001 (zit. DIERSE, Utopie).
- HARDING ROSIE, *Imagining a Different World: Reconsidering the Regulation of Family Lives*, *Law and Literature* 2010, 440 ff.
- LEVITAS RUTH, *The Concept of Utopia*, New York et al. 1990 (zit. LEVITAS, *The Concept of Utopia*).
- RAMIRO AVILÉS MIGUEL ANGEL, *The Law-Based Utopia*, in: GOODWIN BARBARA (Hrsg.), *The Philosophy of Utopia*, London 2001, 225 ff. (zit. RAMIRO AVILÉS, *The Law-Based Utopia*).
- SACKSOFSKY UTE, *Die blinde Justitia*, *Gender in der Rechtswissenschaft*, in: BUSSMANN HADUMOD/HOF RENATE (Hrsg.), *Genus. Geschlechterforschung/Gender Studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, Stuttgart 2005, 402 ff. (zit. SACKSOFSKY, *Die blinde Justitia*).
- The Oxford Companion to Philosophy*, Oxford/New York 1995 (zit. *Oxford Companion to Philosophy*).
- Wörterbuch der philosophischen Begriffe*, Hamburg 1998 (zit. *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*).